

Anlage 1
der Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen
„Operating Manual“
der bayernugs GmbH

Stand Juni 2022

Das Operating Manual beschreibt betriebliche Schnittstellen sowie wechselseitige Beziehungen und Verfahrensabläufe zwischen bayernugs und dem Speicherkunden zur Durchführung und Abwicklung des Speichervertrages.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Zeitangaben	2
§ 3	Kommunikation	2
§ 4	Nominierungspflichten	3
§ 5	Nominierungsverfahren	3
§ 6	Abgleich von bestätigten Nominierungen des Speicherkunden mit Netzbetreibernominierungen („matching“)	5
§ 7	Ein- und Ausspeicherperiode, Umschaltfristen	5
§ 8	Speicherkennlinien	6
§ 9	Messung	6
§ 10	Mengenzuordnung (Allokation)	6
§ 11	Engpassmanagement	7

§ 1 Allgemeines

(1) Der Speicherkunde und bayernugs verpflichten sich, bei der Abwicklung in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen zusammenzuarbeiten und die Verfahrensabläufe in umsichtiger und effektiver Weise zu gestalten.

Der Speicherkunde und bayernugs haben rund um die Uhr telefonisch und per Email erreichbar zu sein.

(2) Der Speicherkunde ist verpflichtet, unter Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit des Speichers der bayernugs zu handeln.

- (3) bayernugs ist unbeschadet ihrer nach dem Speichervertrag zustehenden Rechten berechtigt, dem Speicherkunden Anweisungen zur Nutzung des Speichers der bayernugs zu erteilen, wenn Betriebsbedingungen eintreten oder aufgrund konkreter Umstände zu befürchten sind, die die Sicherheit und betriebliche Integrität des Speichers oder des H-Gastransportsystems gefährden. Dies gilt auch, wenn Betriebsbedingungen eintreten oder aufgrund konkreter Umstände zu befürchten sind, die es bayernugs in anderer Weise unmöglich machen, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen bzw. bayernugs zur Aussetzung oder Reduzierung ihrer vertraglichen Leistungen berechtigen oder von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreien.

Der Speicherkunde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um der Anweisung nachzukommen. Unternimmt er diese nicht oder nicht rechtzeitig, ist bayernugs berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen an seiner Stelle die jeweiligen Nominierungen entsprechend zu ändern.

- (4) Der Speicherkunde erhält von bayernugs rechtzeitig den internen Shippercode, welcher der eindeutigen Identifizierung dient. Der Speicherkunde nennt bayernugs rechtzeitig dessen Bilanzkreiscode.
- (5) Die für eine Abwicklung erforderlichen Adressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen sowie deren Änderung werden der Speicherkunde und bayernugs unverzüglich schriftlich austauschen.
- (6) Für den Austausch aller für die Abwicklung und Durchführung des Speichervertrages erforderlichen Daten, Dokumente und Mitteilungen sowie die Bereitstellung von Mess- und Abrechnungsdaten vereinbaren die Parteien einen zwischen bayernugs und dem Speicherkunden abgestimmten Kommunikationsweg. Als Nominierungsformat wird von bayernugs und dem Speicherkunden das edig@s-Format angewendet.
- (7) Eilbedürftige Informationen im Zusammenhang mit dem Transport können vorab telefonisch ausgetauscht werden und sind anschließend unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Zeitangaben

Es gilt ausschließlich die gesetzliche Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Sommer- und Winterzeit (MESZ/MEZ).

§ 3 Kommunikation

- (1) Der Speicherkunde hat zu jederzeit, d.h. 24 Stunden pro Tag, 365/366 Tage im Jahr, während der Laufzeit des Speichervertrages seine für die Erfüllung, Abwicklung und Durchführung des Speichervertrages erforderliche vollständige Kommunikationsfähigkeit sicherzustellen.
- (2) bayernugs ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jederzeit einen Kommunikationstest mit dem Speicherkunden durchzuführen. Dabei wird technisch und formal überprüft, ob der Speicherkunde jederzeit in der Lage ist, sämtliche Meldungen und Mitteilungen, die mit der Abwicklung in Zusammenhang stehen, zu senden, zu empfangen und zu verarbeiten.

- (3) Der Kommunikationstest dauert in der Regel bis zu fünf (5) Werktagen.
- (4) Wird der Kommunikationstest nicht bestanden, teilt bayernugs dem Speicherkunden dies unverzüglich mit und fordert den Speicherkunden zur Herstellung der vollständigen Kommunikationsfähigkeit auf. Erfolgt die Herstellung der Kommunikationsfähigkeit nicht binnen der von bayernugs gesetzten Frist, oder, sofern eine Frist nicht bestimmt ist, binnen fünf (5) Werktagen ab Zugang der Mitteilung, ist bayernugs berechtigt, ab diesem Zeitpunkt alle Nominierungen des Speicherkunden auf Null zu setzen.
- (5) Bei technischen Störungen, die den vereinbarten Kommunikationsweg zeitweilig oder dauerhaft unterbrechen, informieren sich der Speicherkunde und bayernugs unverzüglich gegenseitig und werden gemeinsam die vorübergehende Nutzung alternativer Kommunikationswege prüfen. Der Speicherkunde verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den vereinbarten Kommunikationsweg schnellstmöglich wieder nutzen zu können.

§ 4 Nominierungspflichten

- (1) Der Speicherkunde hat die an bayernugs zur Einspeicherung bereitzustellenden sowie die von bayernugs auszuspeichernden und vom Speicherkunden zu übernehmenden Gasmengen gemäß den Regelungen dieses Operating Manual gegenüber bayernugs zu nominieren.
- (2) Sämtliche Nominierungen und Renominierungen erfolgen auf Stundenbasis ganzzahlig in kWh.
- (3) Der Speicherkunde ist nur berechtigt, Gasmengen innerhalb der im jeweiligen Speichervertrag vereinbarten Speicherkapazitäten zu nominieren.
- (4) Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass die gegenüber bayernugs abgegebenen Nominierungen mit den Transportnominierungen identisch sind, die gegebenenfalls gegenüber dem Netzbetreiber, der dem Speicher vor- bzw. nachgelagert ist, abzugeben sind. Hierbei hat der Speicherkunde die Treibgas- und Heizgasmengen zu berücksichtigen.
- (5) Im Fall einer Unterbrechung oder sonstigen Störung im H-Gastransportsystem hat der Speicherkunde die von bayernugs zur Einspeicherung zu übernehmenden bzw. nach Ausspeicherung bereitzustellenden Gasmengen unverzüglich zu renominieren.
- (6) Kommt der Speicherkunde seinen Nominierungs-/Renominierungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist bayernugs berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Nominierung/Renominierung auf „0“ (Null) zu ändern.

Der Speicherkunde stellt bayernugs bezüglich aller Schadenersatzansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit einer durch bayernugs nach vorstehendem Satz erfolgten Änderung der Nominierung stehen, frei, sofern diese nicht auf einem Verschulden von bayernugs beruhen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern der Speicherkunde die Nicht- oder nicht rechtzeitige Vornahme der Nominierung/Renominierung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Nominierungsverfahren

- (1) Der Speicherkunde ist verpflichtet, bayernugs die Summe der stündlichen und täglichen Gasmengen für den Übergabe-/Übernahmeort pro Gastag zu nominieren.

- (2) Der Speicherkunde kann innerhalb seiner vertraglichen vereinbarten Leistungsgrenzen inkl. der gesetzlichen Füllstandsvorgaben die Leistung frei wählen. Abweichend hiervon kann die Nominierung auch 0 (Null) betragen.
- (3) Der Speicherkunde hat seine Nominierungen über das Webportal der bayernugs oder über eine bestehende edig@s-Verknüpfung abzugeben. Für die Anbindung hat der Speicherkunde zu sorgen.
- (4) Der Speicherkunde hat seine Nominierung gegenüber bayernugs bei:
- Tagesnominierungen für den folgenden Gastag bis 12:00 Uhr des Vortages;
 - Tagesnominierungen für Gastage, die keine Werktage sind, bis 12:00 Uhr des letzten vorherigen Werktages;
 - Wochennominierungen für die folgende Gaswoche bis 12:00 Uhr des letzten Werktages der Vorwoche;
 - unverbindliche Monatsnominierungen auf Tagesbasis für den folgenden Gaswirtschaftsmonat bis 12:00 Uhr am letzten Werktag des Vormonats.

abzugeben.

- (5) Bezieht sich die Nominierung des Speicherkunden nicht auf die einzelnen Stunden, sondern nur auf den jeweiligen Gastag, gilt als Stundenmenge die gemeldete Tagesmenge geteilt durch die Anzahl der Stunden eines Tages.
- (6) Erfolgt die Tagesnominierung für den folgenden Gastag des Speicherkunden nicht, nicht fristgerecht oder wurde die Nominierung von bayernugs zurückgewiesen, gelten die Gasmengen des entsprechenden Tages der Wochennominierung als nominiert. Liegt eine entsprechende Wochennominierung nicht vor, setzt bayernugs die Nominierungen für den Gastag auf 0 (Null).
- (7) Bei der Umstellung Winter- auf Sommerzeit und umgekehrt (MEZ zu MESZ und MESZ zu MEZ) sind 23 bzw. 25 Stundenwerte zu nominieren.
- (8) Der Speicherkunde ist berechtigt, eine nominierte Gasmenge zu renominieren. Renominierungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von zwei (2) Stunden zur vollen Stunden abzugeben. Die späteste Abgabezeit einer Renominierung ist 15:00 des Stichtages gemäß (4).
- (9) bayernugs bestätigt dem Speicherkunden:
- Tagesnominierungen für den folgenden Gastag bis 18:00 Uhr des Vortages;
 - Wochennominierungen für die folgende Gaswoche bis 18:00 Uhr des letzten Werktages der Vorwoche;
 - Renominierungen innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Renominierung.

Die Bestätigung umfasst den form- und fristgerechten Eingang der Nominierung/Renominierung und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Grenzen.

Eine Nominierung/Renominierung außerhalb der vertraglich vereinbarten Grenzen wird automatisch auf die höchstmögliche vertraglich vereinbarte zulässige Speichernutzung gekürzt. Der Speicherkunde erhält über die Kürzung eine automatisch durch das Buchungssystem generierte Mitteilung.

Erfolgt bis zu den vorstehenden Zeitpunkten keine Benachrichtigung durch bayernugs, gelten Nominierung bzw. Renominierung als nicht abgegeben.

- (10) bayernugs ist berechtigt, eine Nominierung bzw. Renominierung bei Nichteinhaltung von Fristen, formalen oder inhaltlichen Fehlern sowie betriebsbedingten Einschränkungen zurückzuweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nominierten Werte nicht vertragskonform sind oder wenn der Speicher und/oder das H-Gastransportsystem nicht oder nur teilweise verfügbar sind.

§ 6 Abgleich von bestätigten Nominierungen des Speicherkunden mit Netzbetreibernominierungen („matching“)

- (1) bayernugs ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihr bestätigten Nominierungen/Renominierungen des Speicherkunden mit den Transportnominierungen des Netzbetreibers abzugleichen („matching“).
- (2) Stimmen die bestätigten Nominierungen/Renominierungen mit den Netzbetreibernominierungen nicht überein („mismatch“), gilt grundsätzlich der jeweils niedrigere Stundenwerte der Nominierung/Renominierung als von bayernugs je Stunde am Übergabe-/Übernahmeort zu übernehmende bzw. bereitzustellende Gasmenge (lesser-of rule).
- (3) Das Speicherkonto wird um das Matchingergebnis korrigiert.

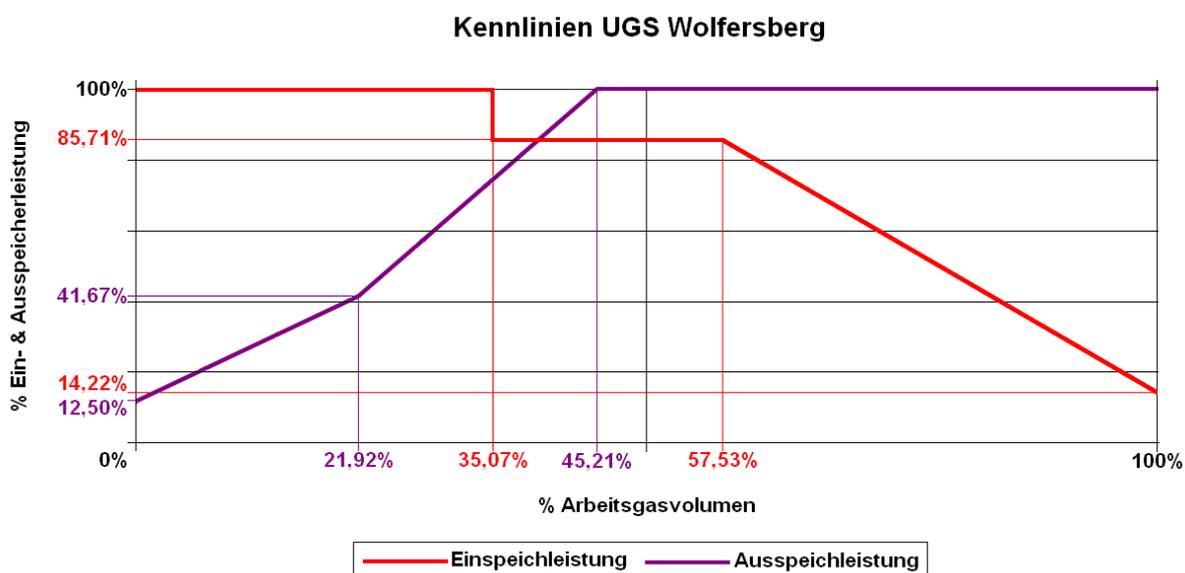
§ 7 Ein- und Ausspeicherperiode, Umschaltfristen

Folgende Vorlaufzeiten sind aber bei der Betriebsartenumstellung für die Betriebsbereitschaft des Speichers zu beachten:

Von Einspeichern auf Ausspeichern:	2 Stunden vor Anforderung an die Lastverteilungszentrale der bayernugs;
Von Ausspeichern auf Einspeichern:	2 Stunden vor Anforderung an die Lastverteilungszentrale der bayernugs.

§ 8 Speicherkennlinien

- (1) Die Nutzbarkeit der vorgehaltenen Ein- und Ausspeicherkapazitäten ist durch die Einspeicher- und Ausspeicherkennlinie beschränkt.
- (2) bayernugs ist berechtigt, Nominierungen, die gemäß Ziffer (3) die nutzbaren Ein- und Ausspeicherkapazitäten überschreiten, auf den gemäß (3) vorgegebenen Prozentsatz zu reduzieren.
- (3) Das folgende Diagramm stellt die Ein- und Ausspeicherleistungen des Erdgasspeichers dar:



§ 9 Messung

bayernugs misst die oder veranlasst die Messung der ein- und ausgespeisten Gasmengen. Die Messung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Messstellenbetreibers bayernets.

§ 10 Mengenzuordnung (Allokation)

- (1) Die Ermittlung und Zuordnung der für den Speicherkunden ein- und ausgespeicherten Gasmengen erfolgt gemäß dem nachstehenden Allokationsverfahren. Die für den Speicherkunden allokierten Gasmengen werden in das Speicherkonto des Speicherkunden übernommen.
- (2) Für die Allokation der von bayernugs am Übernahmeort zur Einspeicherung übernommenen bzw. nach Ausspeicherung am Übergabeort bereitgestellten Gasmengen gilt:
 - a. Werden die am Übernahmepunkt vom Speicherkunden zur Einspeicherung bereitgestellten Gasmengen bzw. die vom Speicherkunden nach Ausspeicherung am Übergabeort übernommenen Gasmengen durch eine separate Messung erfasst, gilt, sofern kein anderes Allokationsverfahren vereinbart wurde, diese Messung für die Ermittlung der dort jeweils bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen.

- b. Werden die am Übernahmepunkt vom Speicherkunden zur Einspeicherung bereitgestellten Gasmengen bzw. die vom Speicherkunden nach Ausspeicherung am Übergabepunkt übernommenen Gasmengen in einem Gesamtstrom gemeinsam mit Gasmengen anderer Speicherkunden durch bayernugs übernommen bzw. dem Speicherkunden bereitgestellt, gilt, sofern kein anderes Allokationsverfahren vereinbart wurde, für die Ermittlung der dort jeweils bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“.
- (3) Hat der Speicherkunde begründete Zweifel an der Richtigkeit der allokierten Gasmengen, ist er berechtigt, einen in Abstimmung mit bayernugs bestimmten Prüfer mit der Prüfung der Allokation zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Speicherkunde, sofern und soweit gemäß der Prüfung die Zweifel des Speicherkunden unberechtigt waren.

§ 11 Engpassmanagement

Bei Vorliegen eines Engpasses wird sich bayernugs bemühen, den Speicherbetrieb aufrecht zu erhalten. Nur eingeschränkt zur Verfügung stehende Speicherkapazitäten und/oder Speicherleistungen wird bayernugs auf alle Speicherkunden ratierlich aufteilen.

Hierzu erforderliche Nominierungen/Renominierungen werden durch bayernugs vorgenommen.